

# Begründung zur Einführung der Grundsteuer C in der Gemeinde Bischoffen

## Vorbemerkungen

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“ (GrStG) vom 30.11.2019 den Kommunen in § 25 Abs. 4 und 5 die Möglichkeit eröffnet, ab dem Jahr 2025 einen gesonderten (höheren) Hebesatz für baureife Grundstücke festzusetzen. Dies soll einen zusätzlichen Anreiz zur Bebauung dieser Grundstücke schaffen, um bestimmte zuvor zu ermittelnde städtebauliche Ziele zu fördern.

Das Land Hessen hat daraufhin im hessischen Grundsteuerrecht die Möglichkeit einer Höherbesteuerung baureifer unbebauter Grundstücke vorgesehen. § 13 Hessisches Grundsteuergesetz (HGrStG) ersetzt diesbezüglich die Regelung des Bundesgesetzes in § 25 Abs. 5 (GrStG).

Die maßgebende hessische Vorschrift lautet:

### §13

Hebesatz für baureife Grundstücke (ersetzt den § 25 Abs. 5 des Grundsteuergesetzes)

- (1) Die Gemeinde kann aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes in der am 24. Dezember 2021 geltende Fassung bestimmen und hierfür einen gesonderten Hebesatz festsetzen oder mehrere, nach der Dauer der Baureife der Grundstücke abgestuft, gesonderte Hebesätze festsetzen. Für die Dauer der Baureife bleiben Zeiträume vor dem 24. Dezember 2021 unberücksichtigt.
- (2) Als städtebauliche Gründe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 kommen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.
- (3) Baureife Grundstücke im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind unbebaute Grundstücke nach § 246 Bewertungsgesetz in der am 24. Dezember 2021 geltende Fassung, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten. Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich.
- (4) Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz oder die gesonderten Hebesätze nach Abs. 1 Satz 1 auf einen bestimmten Gemeindeanteil zu beschränken, wenn nur für

diesen Gemeindeanteil die städtebaulichen Gründe vorliegen. Der Gemeindeanteil muss mindestens 10 Prozent der Siedlungsfläche des Gemeindegebietes nach der Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes umfassen und in ihm müssen mehrere baureife Grundstücke gelegen sein.

- (5) Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz oder die gesonderten Hebesätze beziehen, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte nachzuweisen und öffentlich bekannt zu geben. Die städtebaulichen Erwägungen sind nachvollziehbar darzulegen und die Wahl des Gemeindegebietes, auf das sich der gesonderte Hebesatz oder die gesonderten Hebesätze beziehen sollen, sind zu begründen.
- (6) Der gesonderte Hebesatz oder die gesonderten Hebesätze nach Abs. 1 Satz 1 müssen höher sein als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke, dürfen jedoch das Fünffache des einheitlichen Hebesatzes nicht überschreiten. Die Gemeinde kann eine Karenzzeit bestimmen, innerhalb der ein gesonderter Hebesatz nach Abs. 1 Satz 1 noch nicht gilt, sondern stattdessen der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke.

*Im Anwendungserlass des Landes Hessen um HGrStG ist weiterführend zu § 13 folgendes geregelt:*

### **Hebesatz für baureife Grundstücke (Grundsteuer C)**

§ 13 HGrStG räumt den hessischen Gemeinden ab dem 01.01.2025 die Möglichkeit ein, aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke zu bestimmen und hierfür einen gesonderten Hebesatz festzusetzen.

Bemessungsgrundlage dieser Grundsteuer C ist der vom Finanzamt festgesetzte Steuermessbetrag (Grundsteuer B). An ihn ist die Gemeinde verfahrensrechtlich gebunden. Alle weiteren Entscheidungen und Festlegungen bezüglich der Grundsteuer C sind ausschließlich auf Ebene der Gemeinde zu treffen.

Der gesonderte Hebesatz für die Grundsteuer C muss gemäß gesetzlichen Vorgaben höher sein als die Hebesätze für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke, dürfen jedoch das Fünffache des einheitlichen Hebesatzes nicht überschreiten.

### **Baureife des Grundstückes**

Die Gemeinde hat die baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, in einer Karte darzustellen und diese öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 13 Abs. 3 HGrStG sind baureife Grundstücke unbebaute Grundstücke i. S. d. § 246 Bewertungsgesetzes, die nach Lage, Form und Größe und ihrem tatsächlichen Zustand sowie der weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können.

Für die Identifizierung der unbebauten bebaubaren Grundstücke, sind die vorliegenden bauplanungsrechtlichen Grundlagen, das Baulückenkataster der Gemeinde Bischoffen wie eine Luftbildauswertung (<https://www.geoportal.hessen.de>) auf Grundlage der vorliegenden aktuellen Katasterkarten sowie Ortsvergleiche herangezogen worden.

### **Städtebauliche Gründe**

Das Hessische Grundsteuergesetz definiert in § 13 Abs. 3 die städtebaulichen Gründe nicht abschließend; es nennt aber insbesondere die

- Deckung eines erhöhten Bedarfes an Wohn- und Arbeitsstätten sowie
- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- Die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder
- Die Stärkung der Innenentwicklung.

Für die Gemeinde Bischoffen steht bei der Anwendung des § 13 HGrStG die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen wie auch die Innenentwicklung im Vordergrund.

Die Vorgaben hierzu sind u.a. in den Zielvorgaben des Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen auf Grundlage des Hessischen Landesplanungsgesetzes dargelegt.

In der Planungshierarchie der Raumordnung stellt der Regionalplan das Bindeglied zwischen dem hessenweit gültigen Landesentwicklungsplan (LEP) und den kommunalen Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden dar. Es setzt die aus dem LEP abgeleiteten Vorgaben für die Planungsregion Mittelhessen um und legt dafür sog. Ziele und Grundsätze der Raumordnung für ihre Entwicklung fest.

Der Regionalplan hat folglich die Aufgabe, die vielfältigen, oft widerstreitenden, Nutzungsansprüche und Raumfunktionen (z.B. Siedlungsentwicklung, Rohstoffabbau, Einzelhandel, Durchlüftung von Siedlungen, Verkehr, Hochwasserrückhaltung) gegeneinander abzuwägen und planerisch auszugleichen. Eine konkrete Bindungswirkung entfaltet der Regionalplan für Fachplanungen und andere Maßnahmen (§4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz); auch die kommunale Bauleitplanung in Form von Flächennutzungs- und Bauleitplänen ist an seinen Inhalt anzupassen (§1 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Unter dem Kapitel 5 Regionale Siedlungsstruktur werden unter 5.1-1 (Z) (K) die Zielvorgaben wie folgt auszugsweise beschrieben:

*„Die Vorranggebiete Siedlung Bestand sind für Wohnsiedlungsflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Einzelhandel sowie Flächen für den Gemeinbedarf einschl. der dafür aus städtebaulicher Sicht notwendigen, ergänzenden innerörtlichen Verkehrs- und Grünflächen zu sichern und zu entwickeln. Der Bedarf für die genannten Nutzungen ist vorrangig in den Vorranggebieten Siedlung Bestand zu realisieren.*

*Im Sinne des Prinzips „Innen vor Außen“ sind für die Siedlungsentwicklung vorrangig Baulücken und bislang unbebaute bzw. unbeplante Flächen innerhalb der VRG-Siedlung*

*Bestand zu nutzen, ergänzt um weitere Maßnahmen wie die Nachnutzung leerstehender Gebäude. Ein Vorrang der Innenentwicklung ist sinnvoll, um Erschließungs- und Unterhaltungskosten für Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Zugleich trägt dies dazu bei, die Ortskerne und die dort vorhandenen Einrichtungen zu sichern und deren Tragfähigkeit langfristig zu unterstützen. Außerdem ist Innenentwicklung zum Schutz des Freiraums und der Sicherung von Böden wichtig“.*

Den Forderungen der gesetzlichen Vorgaben, die Nachverdichtung und Innenentwicklung vor einer weiteren Ausweisung von neuen Baugebieten auf der s.g. „grünen Wiese“ folgen zu können, ist es unter anderem erforderlich, einen Nachweis über unbebaute Grundstücke (s.g. Baulücken) zu führen.

Hierfür hat die Gemeinde Bischoffen ein s.g. Baulückenkataster entwickelt und über die Jahre fortgeschrieben.

Im Zuge von Baugebieterschließungen gab es Interessentenlisten. Weiterhin wurde eine Abfrage bei den Eigentümern über deren zur Verfügung Stellung ihrer Grundstücke für den freien Grundstücksmarkt erhoben. Das Ergebnis hierzu war jedoch ernüchternd. Es konnten hieraus nur sehr wenige Grundstücke der Allgemeinheit zu Verfügung gestellt werden.

### **Geltungsbereich für die Anwendung des Hebesatzes für die Grundsteuer C**

Gemäß § 13 Abs. 4 und Abs. 5 HGrStG hat die Gemeinde für den gesonderten Hebesatz entsprechende Gebiete, für die der Hebesatz in Anwendung kommen soll, festzulegen.

Da die Grundsätze der Nachverdichtung sowie Innenentwicklung für alle fünf Ortsteile der Gemeinde Bischoffen gleichermaßen gelten, hat die Gemeindevertretung zeitgleich mit der Hebesatzsatzung II am 25.11.2024 beschlossen, die gesamte Siedlungsfläche des Gemeindegebietes festzusetzen.

Die entsprechenden Kartengrundlagen (5 Teilkarten) sind mit der Hebesatzsatzung am 29.11.2024 ortsüblich im Mitteilungsblatt veröffentlicht worden.

Siehe hierzu Anlage 1

### **Flächennachweis gemäß § 13 Abs. 4 HGrStG**

Gemäß § 13 Abs. 4 muss die Siedlungsfläche, für die ein gesonderter Hebesatz ausgewiesen werden soll, mindestens 10% des Gemeindegebietes erreichen, für den die städtebaulichen formulierten Zielsetzungen zutreffen. Da die Gemeindevertretung, die Grundsätze der Nachverdichtung sowie Innenentwicklung für die fünf Ortsteile gleich festgestellt hat, ist somit diese Vorgabe erfüllt, da der gesamte Siedlungsbereich im Geltungsbereich der Anwendung des Hebesatzes für die Grundsteuer C liegt.

## **Bezeichnung und Lage der baureifen Grundstücke gemäß § 13 Abs.5 HGrStG**

Genau Bezeichnung der baureifen Grundstücke (Baulücken)

Hierzu verweisen wir auf die Anlage 2

Genau Lage der baureifen Grundstücke (Baulücken)

Hierzu verweisen wir auf die Anlage 3

## **Festlegung des gesonderten Hebesatzes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen hat mit Beschluss vom 25.11.2024 den gesonderten Hebesatz für die Grundsteuer C auf 1.280% v.H. festgesetzt.

Der einheitliche Hebesatz für die übrigen bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 320% v.H.

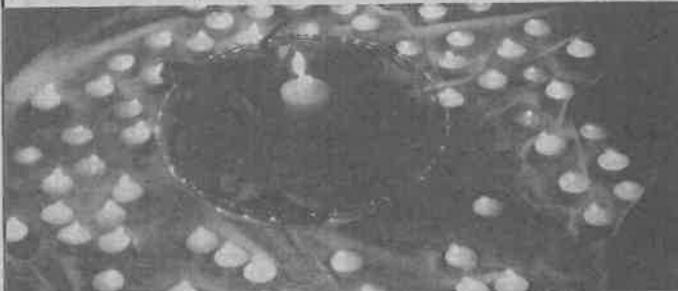
Gemäß § 13 Abs. 5 muss der gesonderte Hebesatz höher sein als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke. Jedoch darf das Fünffache des einheitlichen Hebesatzes nicht überschritten werden. Dies ist, wie vor dargelegt, eingehalten.

Auf eine Karenzzeit hat die Gemeinde Bischoffen verzichtet, da es sich bei den Baulücken überwiegend um bebaubare Grundstücke handelt, die bereits seit Jahren bebaubar sind.

# Dorfadvent

Ev. Kirchengemeinde Niederweidbach

Montag, 2. Dezember 2024, 18 Uhr  
Montag, 9. Dezember 2024, 18 Uhr  
Montag, 16. Dezember 2024, 18 Uhr  
Montag, 23. Dezember 2024, 18 Uhr



für Kinder, Jugendliche, Erwachsene  
jeden Montag im Advent, 18 Uhr.

**Wir treffen uns jeden Montagabend  
um 18 Uhr am Ev. Gemeindehaus und  
laufen jeden Abend an einen anderen  
Ort im Dorf, wo wir erwartet werden.**

Kontakt: Evangelische Kirchengemeinde Niederweidbach, 06444 92 18 54  
Treffpunkt: Ev. Gemeindehaus Niederweidbach, Mittelstraße 16



# Projektchor Weihnachtslieder

## Das Projekt

Wir singen mehrstimmig Weihnachtslieder.  
Advent und Weihnachten stehen vor der Tür.  
Was wäre diese besondere Zeit ohne festliche Weihnachtslieder?  
Wir laden herzlich ein, Teil unseres Projektchors für Weihnachtslieder zu werden.  
Egal ob Du Chorerfahrung hast oder einfach Freude am Singen mitbringst – bei uns ist jede und jeder herzlich willkommen.

Gemeinsam werden wir stimmungsvolle Weihnachtslieder singen, die uns und den Zuhörern zu Herzen gehen.

## Die Proben

Dienstag, 26. November 2024  
Dienstag, 3. Dezember 2024  
Dienstag 10. Dezember 2024  
Dienstag, 17. Dezember 2024

Immer 19.30-21 Uhr

## Der Ort

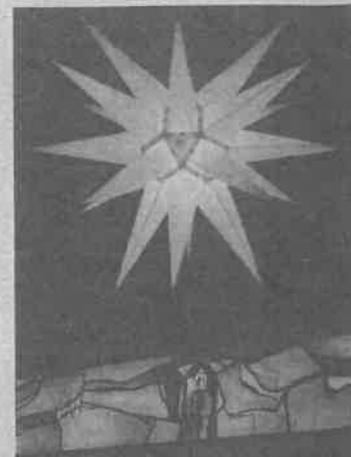
Ev. Gemeindehaus Niederweidbach, Mittelstraße 16

## Die Aufführung

26. Dezember 2024 um 9.30 Uhr im Weihnachtsgottesdienst  
in der Ev. Marienkirche Niederweidbach.

Lasst uns zusammen singen und uns auf Weihnachten einstimmen.

Chorleiterin Annette Rudolph/Ev. Kirchenchor Niederweidbach  
Ev. Kirchengemeinde Niederweidbach, 06444 92 18 54



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Sitzung Ortsbeirat Oberweidbach

Zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Oberweidbach lade ich Sie für  
**Donnerstag, 5. Dezember 2024, 18:00 Uhr,**  
in das Dorfgemeinschaftshaus Oberweidbach im Ortsteil Oberweidbach,  
Marburger Straße 1,  
ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Ersatzgedenktafel am Ehrenmal
3. Sanierung Dorfgemeinschaftshaus
4. Friedhof
5. Grünschnittcontainer
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Schwehn  
Ortsvorsteherin

### Hebesatzsatzung I der Gemeinde Bischoffen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024/Nr. 108), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen am 25.11.2024 die folgende

#### Hebesatzsatzung I

beschlossen:

### § 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 245 % v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 % v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 360 % v.H.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Bischoffen, den 25. November 2024

Siegel

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischoffen

gez. Hermann  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Hebesatzsatzung I der Gemeinde Bischoffen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.  
Bischoffen, den 25. November 2024

Siegel

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischoffen

gez. Hermann  
Bürgermeister

Der Hebesatz für die Grundsteuer C ist in der Hebesatzsatzung II beschlossen worden.

### Hebesatzsatzung II der Gemeinde Bischoffen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 13 Hessisches Grundsteuergesetz (HGrStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 906), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen am 25.11.2024 die folgende

#### Hebesatzsatzung II

beschlossen:

### § 1 Festsetzung des Hebesatzes

Der Hebesatz für die Grundsteuer C wird wie folgt festgesetzt:  
Grundsteuer für baureife, nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnete Grundstücke (Grundsteuer C) auf 1.280 % v.H.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Bischoffen, den 25. November 2024

Siegel

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischoffen

gez. Herrmann  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Hebesatzung II der Gemeinde Bischoffen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

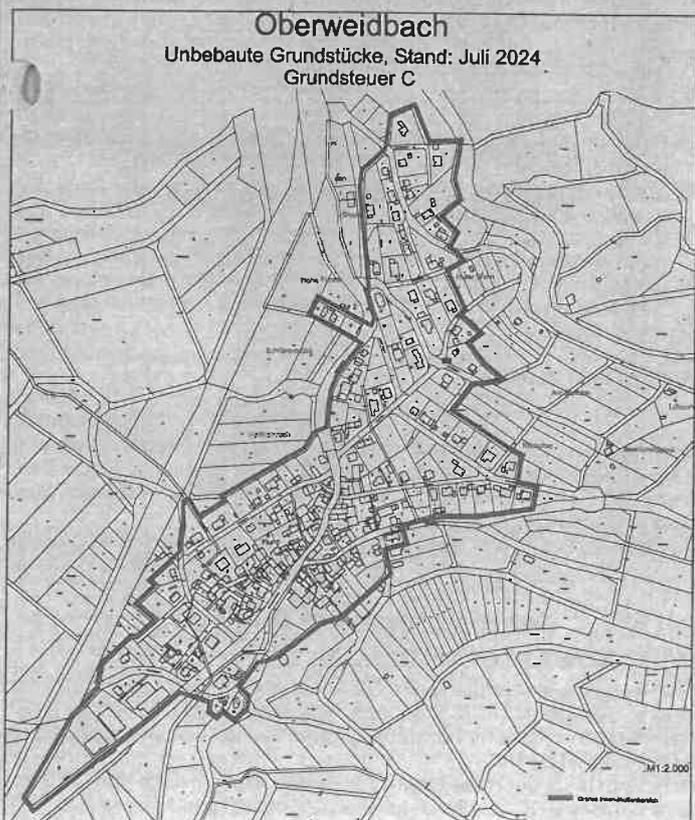
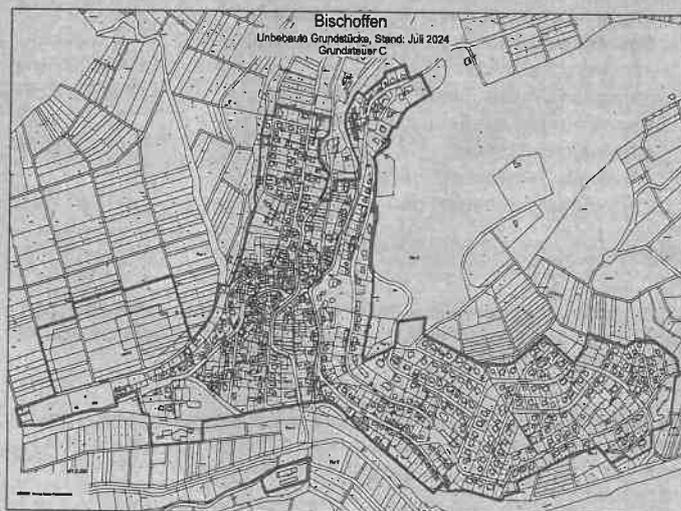
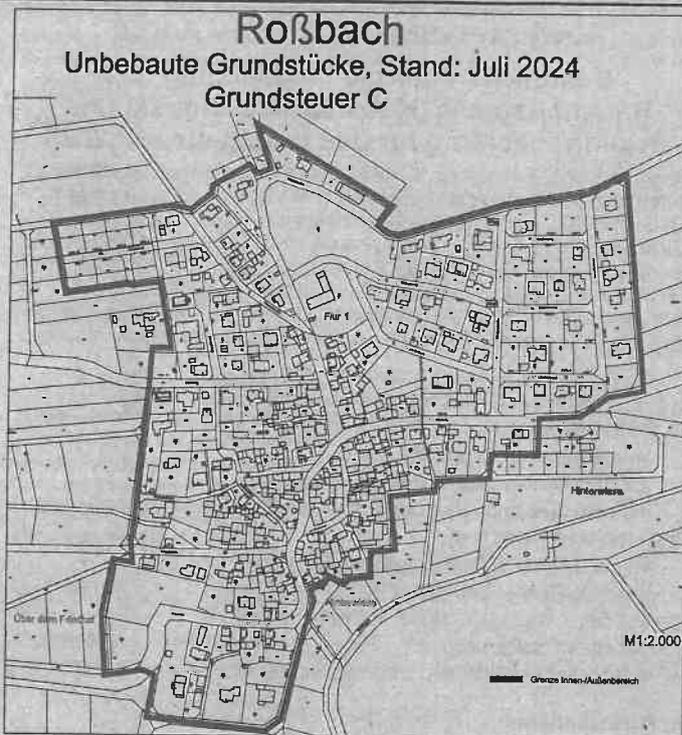
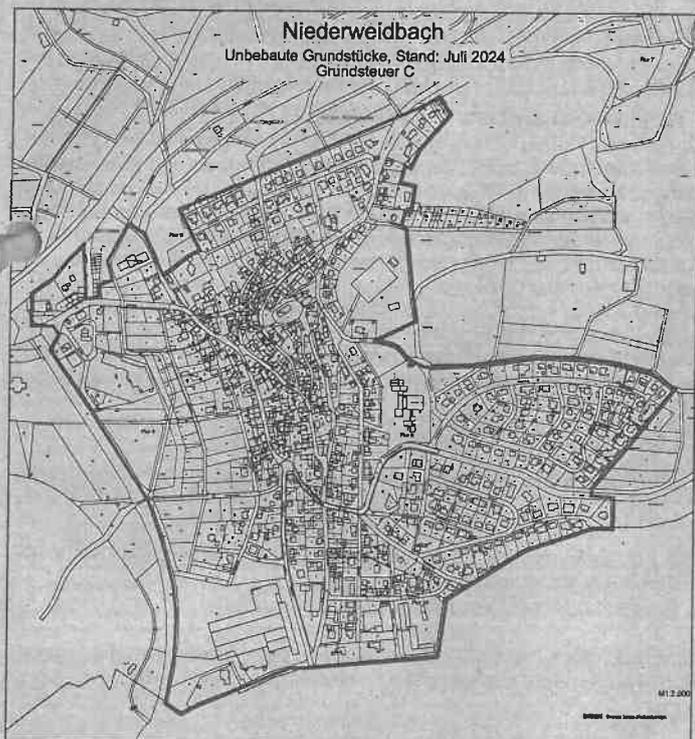
Bischoffen, den 25. November 2024

Siegel

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischoffen

gez. Herrmann  
Bürgermeister

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer sind in der Hebesatzung I beschlossen worden.



## Anlage 2

### Ortsteil Bischoffen (1)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Bischoffen	1	28	884
Bischoffen	1	98/5	534
Bischoffen	1	183	487
Bischoffen	1	214/2	1179
Bischoffen	1	216	554
Bischoffen	1	218/3	509
Bischoffen	1	239	1308
Bischoffen	1	240	1480
Bischoffen	1	241	765
Bischoffen	2	104	794
Bischoffen	3	1	3567
Bischoffen	3	62	812
Bischoffen	3	65	1164
Bischoffen	3	135	989
Bischoffen	3	136	765
Bischoffen	3	140	751
Bischoffen	3	143	1031
Bischoffen	3	144	1112
Bischoffen	4	6/1	843
Bischoffen	4	25	913
Bischoffen	4	29/2	264
Bischoffen	4	29/3	317
Bischoffen	4	36/1	928
Bischoffen	4	47	797
Bischoffen	4	48/1	755
Bischoffen	4	149	727
Bischoffen	4	150	760
Bischoffen	4	151	766
Bischoffen	4	159	691
Bischoffen	4	161	688
Bischoffen	4	162	751
Bischoffen	4	163	765
Bischoffen	4	166	665
Bischoffen	4	169	640
Bischoffen	4	170	619
Bischoffen	4	172	628
Bischoffen	4	176	598
Bischoffen	4	186/15	524
Bischoffen	4	186/16	355

Bischoffen	4	186/24	1200
Bischoffen	4	189	650
Bischoffen	4	192	766
Bischoffen	4	197	659
Bischoffen	4	204	700
Bischoffen	4	205	662
Bischoffen	4	207/1	700
Bischoffen	4	216	728
Bischoffen	4	226	610
Bischoffen	4	243	667
Bischoffen	4	245	642
Bischoffen	4	246	594
Bischoffen	4	252/1	1072
Bischoffen	4	254	809
Bischoffen	7	182/30	1059
Bischoffen	7	182/34	948
Bischoffen	7	256/9	1116

## Anlage 2

### Ortsteil Niederweidbach (2)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Niederweidbach	6	331/6	371
Niederweidbach	6	335/2	1339
Niederweidbach	8	101/1	595
Niederweidbach	8	116/3	946
Niederweidbach	8	150	859
Niederweidbach	8	202	575
Niederweidbach	9	5/1	1535
Niederweidbach	9	9/1	681
Niederweidbach	9	42/1	904
Niederweidbach	9	45/3	655
Niederweidbach	9	45/4	1052
Niederweidbach	9	45/5	919
Niederweidbach	9	45/7	621
Niederweidbach	9	87	799
Niederweidbach	9	108	332
Niederweidbach	9	128/2	290
Niederweidbach	9	129	573
Niederweidbach	9	137/1	196
Niederweidbach	9	140/2	759
Niederweidbach	9	141	576
Niederweidbach	9	164	2198
Niederweidbach	11	87/3	367
Niederweidbach	11	91/4	383
Niederweidbach	11	196/4	824
Niederweidbach	11	533/1	398
Niederweidbach	11	536/1	1510
Niederweidbach	11	546	320
Niederweidbach	11	547	316
Niederweidbach	11	577/3	128
Niederweidbach	15	14/8	686

## Anlage 2

### Ortsteil Obwerweidbach (3)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Oberweidbach	1	68	1408
Oberweidbach	1	70	745
Oberweidbach	1	71/1	139
Oberweidbach	1	71/4	981
Oberweidbach	1	82	192
Oberweidbach	1	83	537
Oberweidbach	1	129	998
Oberweidbach	1	130/2	777
Oberweidbach	1	143/1	913
Oberweidbach	1	157	928
Oberweidbach	2	47	957
Oberweidbach	2	92	899
Oberweidbach	2	99	1113
Oberweidbach	2	102/1	746
Oberweidbach	2	105	650
Oberweidbach	2	107/1	809
Oberweidbach	2	111	661
Oberweidbach	2	112	875
Oberweidbach	6	39/3	3303

## Anlage 2

### Ortsteil Obwerweidbach (3)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Oberweidbach	1	68	1408
Oberweidbach	1	70	745
Oberweidbach	1	71/1	139
Oberweidbach	1	71/4	981
Oberweidbach	1	82	192
Oberweidbach	1	83	537
Oberweidbach	1	129	998
Oberweidbach	1	130/2	777
Oberweidbach	1	143/1	913
Oberweidbach	1	157	928
Oberweidbach	2	47	957
Oberweidbach	2	92	899
Oberweidbach	2	99	1113
Oberweidbach	2	102/1	746
Oberweidbach	2	105	650
Oberweidbach	2	107/1	809
Oberweidbach	2	111	661
Oberweidbach	2	112	875
Oberweidbach	6	39/3	3303

## Anlage 2

### Ortsteil Roßbach (4)

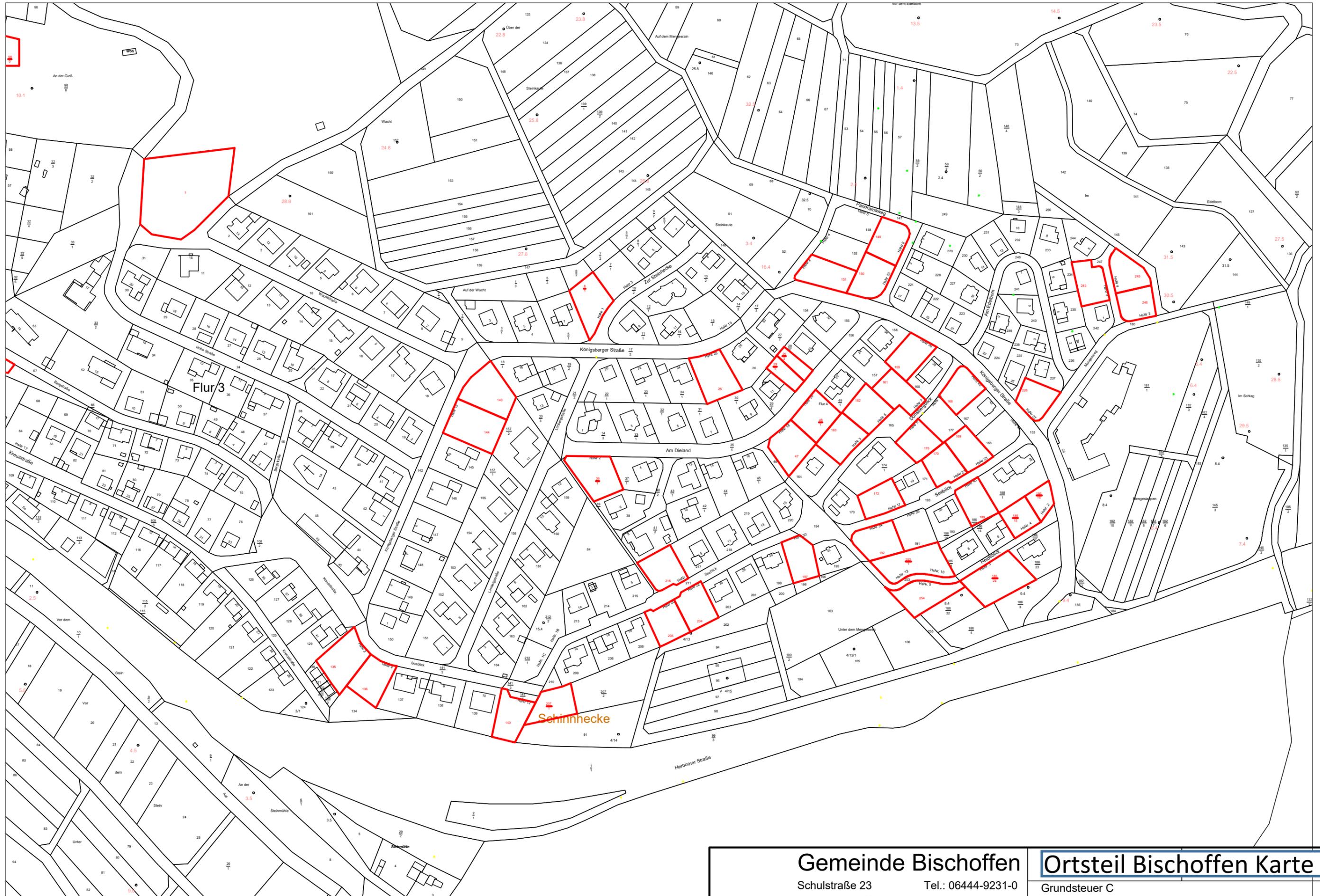
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Roßbach	1	82	803
Roßbach	1	86	808
Roßbach	1	91	650
Roßbach	1	94	896
Roßbach	1	97	720
Roßbach	1	98/1	688
Roßbach	1	99/4	551
Roßbach	1	107	803
Roßbach	1	109	750
Roßbach	1	141/4	1700
Roßbach	1	143/3	487
Roßbach	1	183/2	895
Roßbach	1	269	722
Roßbach	1	270	715
Roßbach	1	271	709
Roßbach	1	272	718
Roßbach	1	274	809
Roßbach	1	276	730
Roßbach	1	277	766

## Anlage 2

### Ortsteil Wilsbach (5)

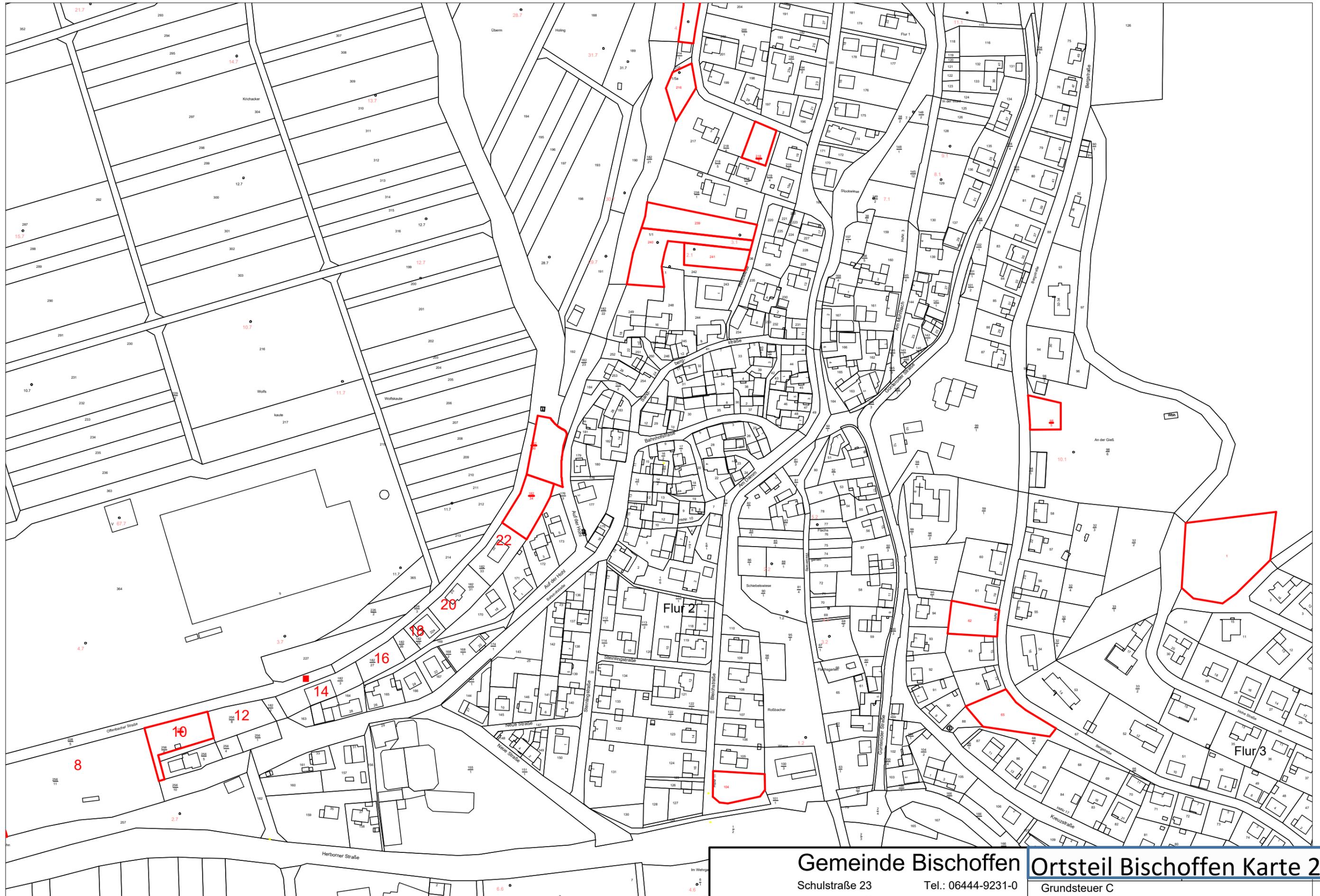
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Wilsbach	6	3	1109
Wilsbach	6	6	321
Wilsbach	6	8	1550
Wilsbach	6	39	408
Wilsbach	6	40	433
Wilsbach	6	42/2	601
Wilsbach	6	47	731
Wilsbach	6	49/3	79
Wilsbach	6	49/4	704
Wilsbach	7	18/2	484
Wilsbach	7	18/3	485
Wilsbach	8	44/7	914
Wilsbach	8	77/1	568
Wilsbach	8	81	729
Wilsbach	8	86	803
Wilsbach	8	87	547
Wilsbach	8	108	731
Wilsbach	8	109	677
Wilsbach	8	110	682
Wilsbach	8	111	791
Wilsbach	8	113	704
Wilsbach	8	114	653
Wilsbach	8	115	653
Wilsbach	8	116	664
Wilsbach	10	533/1	707
Wilsbach	10	534	286
Wilsbach	10	541/6	657
Wilsbach	10	541/8	628
Wilsbach	10	598	681
Wilsbach	10	599	111
Wilsbach	10	600	304
Wilsbach	11	72/1	3349
Wilsbach	11	73/2	1187
Wilsbach	19	36/4	2144
Wilsbach	21	37/1	1562

# Anlage 3



<b>Gemeinde Bischoffen</b>		<b>Ortsteil Bischoffen Karte 1</b>
Schulstraße 23	Tel.: 06444-9231-0	Grundsteuer C
35649 Bischoffen	Fax: 06444-9231-49	Stand: 01.01.2025

# Anlage 3

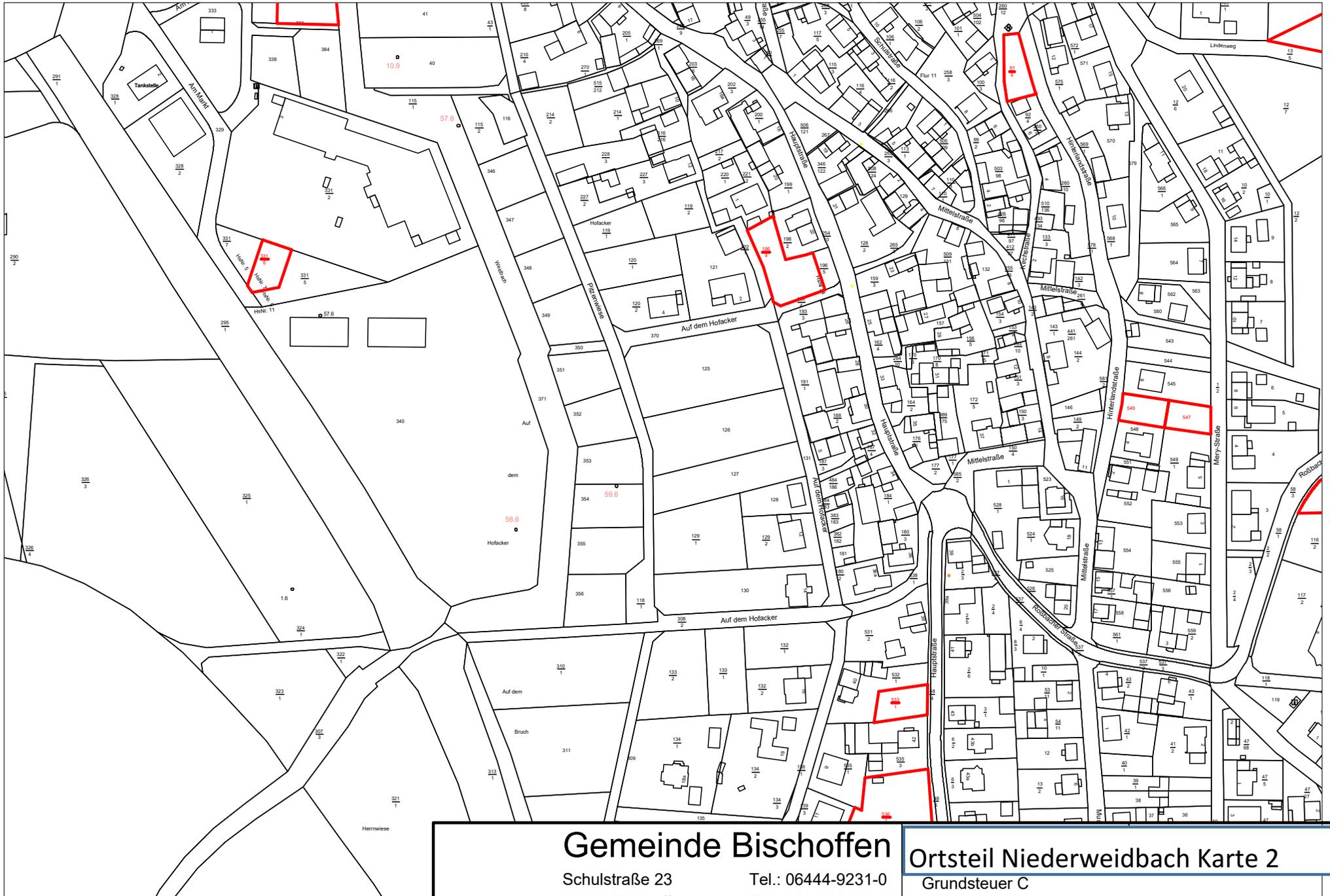


<b>Gemeinde Bischoffen</b>		<b>Ortsteil Bischoffen Karte 2</b>
Schulstraße 23	Tel.: 06444-9231-0	Grundsteuer C
35649 Bischoffen	Fax: 06444-9231-49	Stand: 01.01.2025





# Anlage 3



## Gemeinde Bischoffen

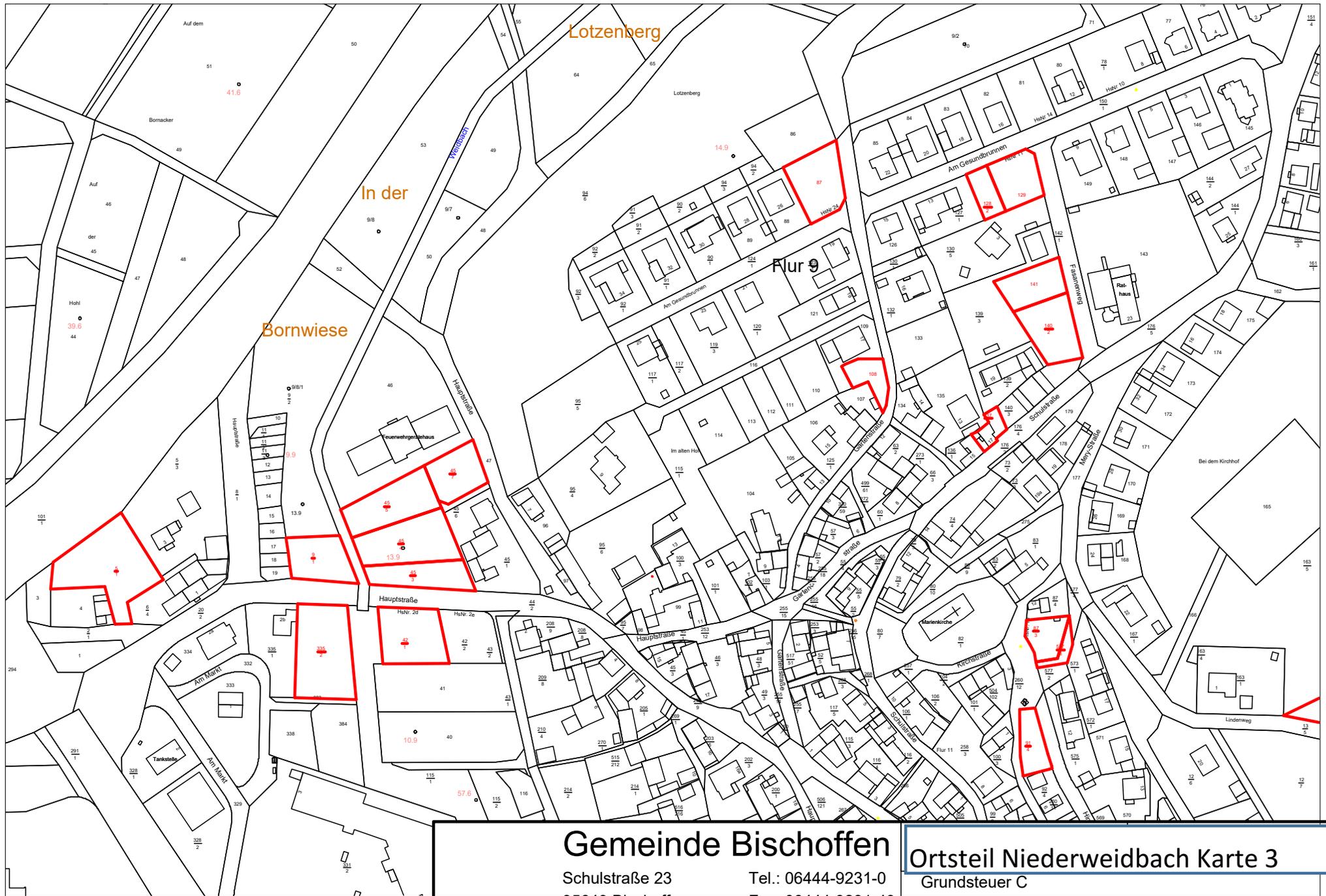
Schulstraße 23  
35649 Bischoffen

Tel.: 06444-9231-0  
Fax: 06444-9231-49

## Ortsteil Niederweidbach Karte 2

Grundsteuer C  
Stand 01.01.2025

# Anlage 3



## Gemeinde Bischoffen

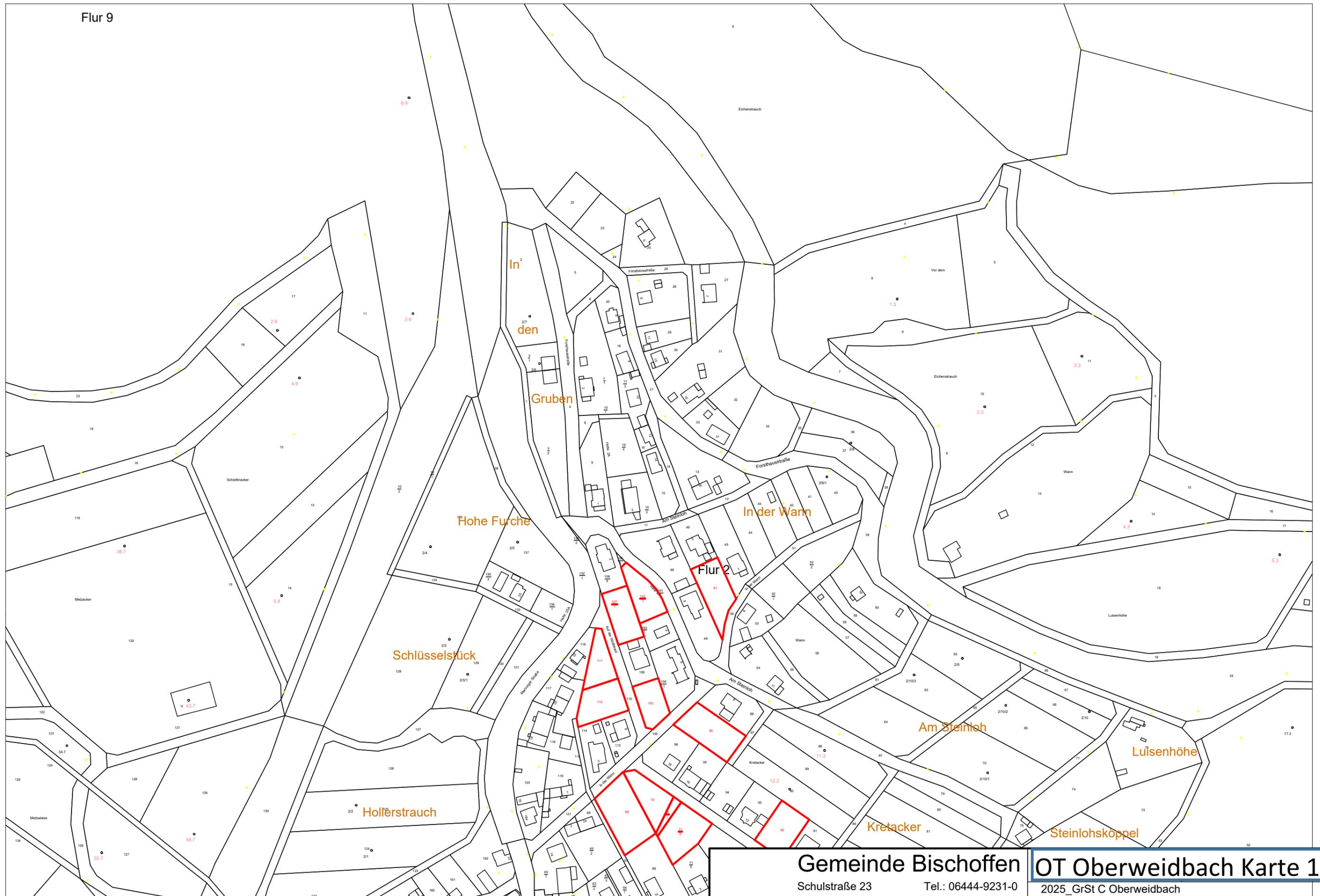
Schulstraße 23  
35649 Bischoffen

Tel.: 06444-9231-0  
Fax: 06444-9231-49

## Ortsteil Niederweidbach Karte 3

Grundsteuer C  
Stand 01.01.2025

# Anlage 3



**Gemeinde Bischoffen**

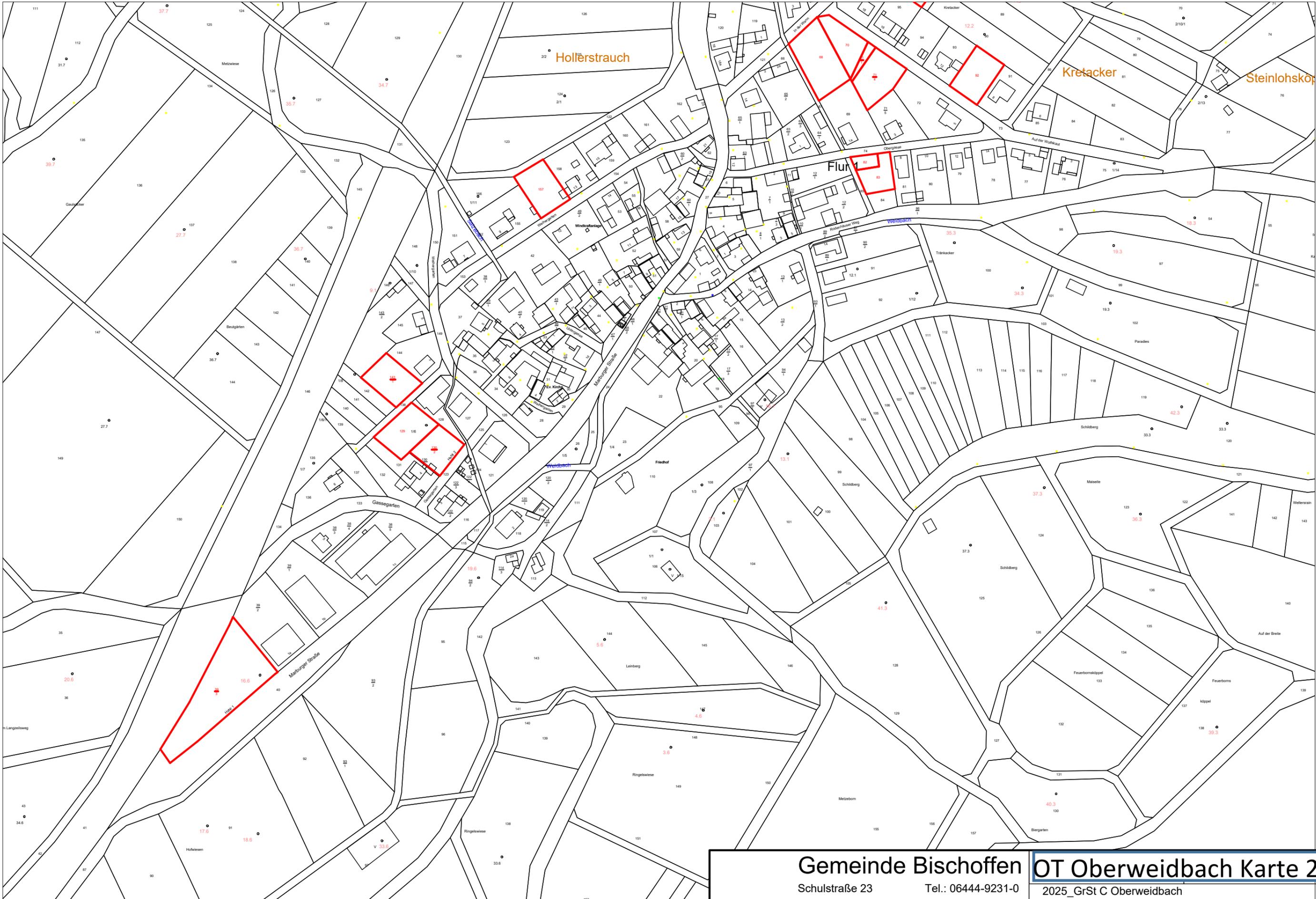
Schulstraße 23  
35649 Bischoffen

Tel.: 06444-9231-0  
Fax: 06444-9231-49

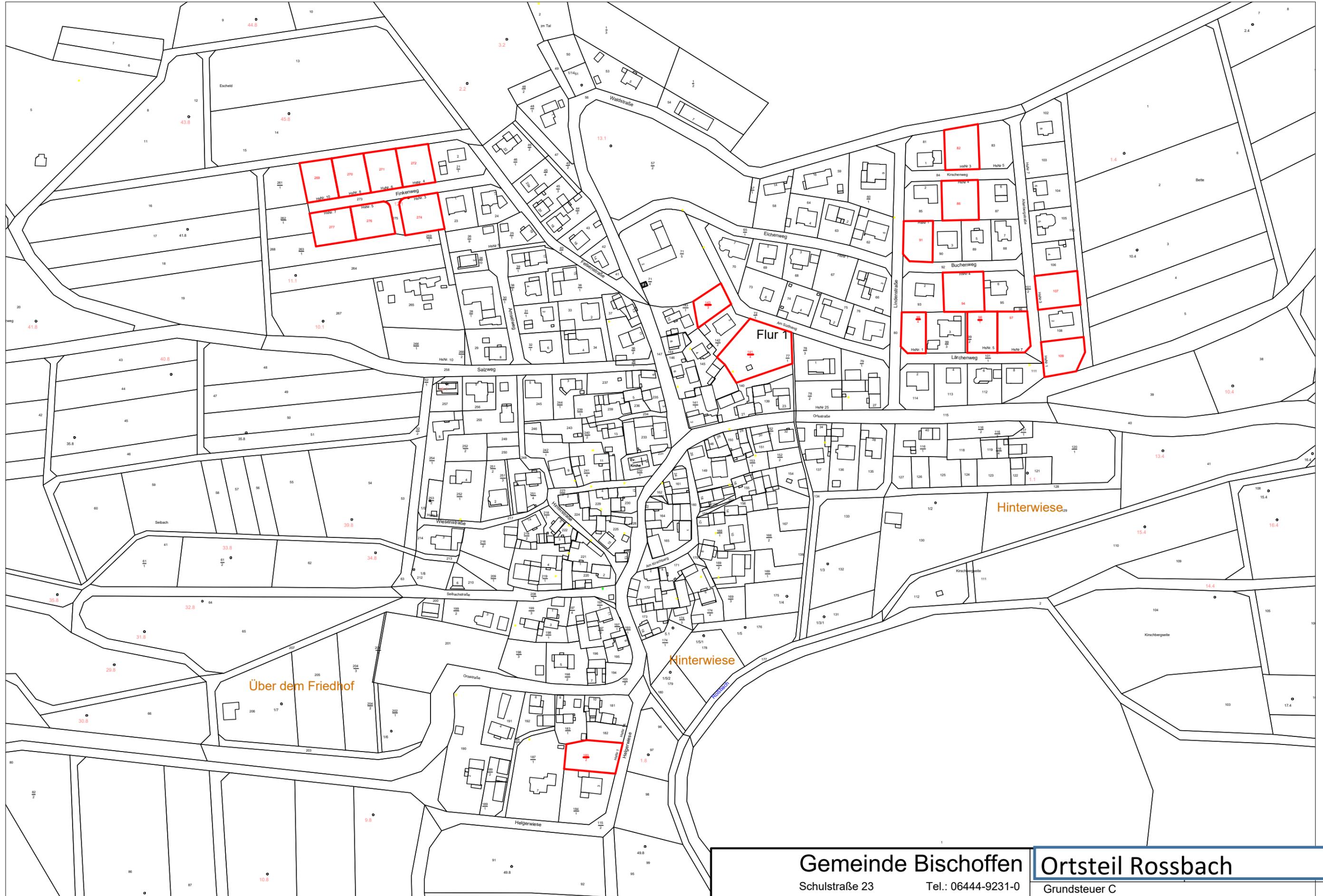
**OT Oberweidbach Karte 1**

2025\_GrSt C Oberweidbach  
01.01.2025

# Anlage 3

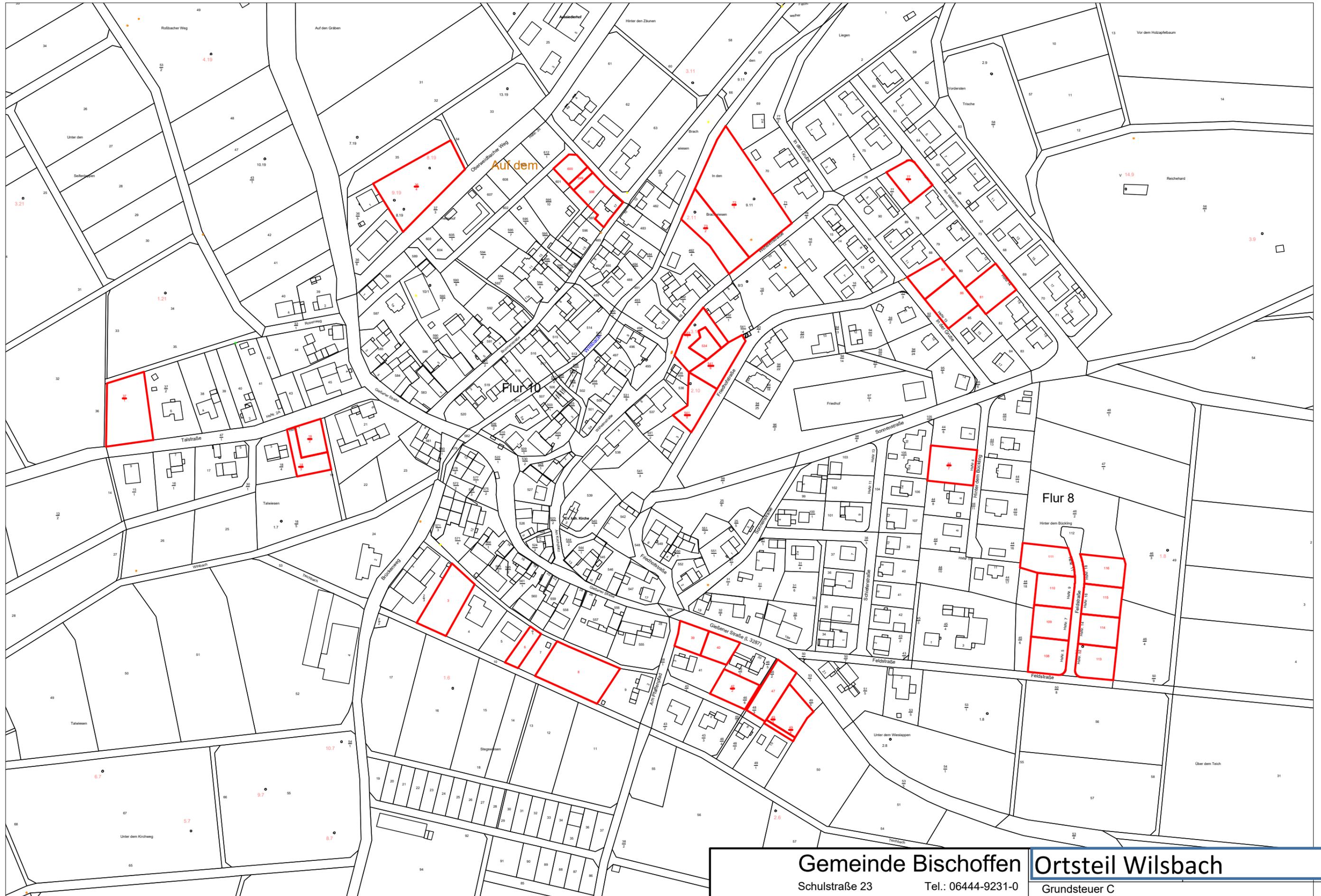


# Anlage 3



<b>Gemeinde Bischoffen</b>		<b>Ortsteil Rossbach</b>	
Schulstraße 23	Tel.: 06444-9231-0	Grundsteuer C	
35649 Bischoffen	Fax: 06444-9231-49	Stand: 01.01.2025	

# Anlage 3



<b>Gemeinde Bischoffen</b>		<b>Ortsteil Wilsbach</b>
Schulstraße 23	Tel.: 06444-9231-0	Grundsteuer C
35649 Bischoffen	Fax: 06444-9231-49	Stand 01.01.2025